

## **Satzung**

### **über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Grebin**

#### **- Straßenreinigungssatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. Oktober 2005 - Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt - (GVOBl. Schl.-H. S. 487), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grebin vom 16. März 2009 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören u.a. auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltstellenbuchten, die Rinnsteine sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung - StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird insbesondere für folgende Straßenteile:
1. die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  2. die begehbaren Seitenstreifen,
  3. die Rinnsteine,
- (in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke) den Eigentümern auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Grebin ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- (3) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Seitenstreifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (5) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauches, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte ( § 1093 BGB) bestellt sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der vorstehend genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub u.ä. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn u.a. dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Beläge schädigen und/oder verunzieren; sie sind ebenfalls zu entfernen, wenn dadurch der Abfluss an Rinnsteinen und Gullys behindert wird.

- (2) Fahrbahnen und Gehwege (Straßenteile) sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die übertragenen Flächen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
  - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 6.<sup>00</sup> Uhr bis 20.<sup>00</sup> Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.<sup>00</sup> Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.<sup>00</sup> Uhr, sonn- und feiertags bis 9.<sup>00</sup> Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz - StrWG - die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Fernstraßengesetz – FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
  - b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Ersatzvornahme**

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) nicht in dem gemäß §§ 2 – 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Grebin die Reinigung bzw. den Winterdienst auf seine Kosten durchführen bzw. einen Dritten zu Lasten des Reinigungspflichtigen mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten beauftragen.

## **§ 8 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

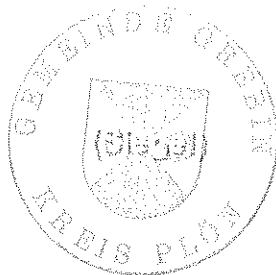
- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und / oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und / oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung - AO - nicht entgegensteht;
  - b. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und / oder dessen Anschrift;
  - c. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und / oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes - LMG - nicht entgegensteht;
  - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.  
Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes - LDSG - Anwendung.

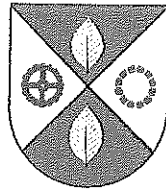
## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grebin, 26. März 2009



Gemeinde Grebin  
Der Bürgermeister



## **Straßenverzeichnis der Gemeinde Grebin Anlage zur Straßenreinigungssatzung**

Folgende Straßen der Gemeinde Grebin mit den Ortsteilen sind zu reinigen:

### Ortsteil Grebin

- Dorfstraße in gesamter Länge bis Maltenter Straße 1
- Gemeindestraße vor dem Grebener Krug bis Grebener Redder 43 (Richtung Timmdorf)
- Das gesamte Mühlengebiet
- 

### Ortsteil Görnitz

- Ausgebaute Gemeindestraße,
- Karlshöhe/Schulweg vom Grundstück Karlshöhe 8 bis Grundstück Schulweg 14 und Grundstück Schulweg 7 bis Schulweg 16
- K 25 vom Grundstück Hauptstraße 2 beidseitig in Richtung Bundesstraße nbis reitstall (ohne Hausnummer).